

ZH_OBERGERICHT SE090033 vom 15. Oktober 2009

ZH Obergericht, 2009-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SE090033

FR: ZH_OBERGERICHT SE090033 du 15 octobre 2009

IT: ZH_OBERGERICHT SE090033 del 15 ottobre 2009

Erwägungen

E. 1

Dem Angeklagten B._____ wird in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 29. Juni 2009 vorgeworfen, am Vormittag des 18. November 2008 im Wohnzimmer der Wohnung der Geschädigten A._____ in Dübendorf mit einem hölzernen Baseball-Schläger über mehrere Minuten wahllos auf die Geschädigte an diversen Körperstellen eingeschlagen zu haben. Der Angeklagte habe auf die Geschädigte eingeschlagen, als diese auf dem Sofa gesessen habe, als sie danach zur Balkontüre zurückgewichen sei, im Korridor der Wohnung, wohin er sie zwischenzeitlich geschleppt habe, sowie erneut während ihres Versuchs, zur Balkontüre zu gelangen. Als es der Geschädigten gelungen sei, die Balkontüre zu öffnen und auf sich aufmerksam zu machen, habe der Angeklagte von ihr abgelassen und sei geflüchtet. Einen Schlag habe der Angeklagte derart heftig gegen den Hinterkopf der Geschädigten geführt, dass diese das Bewusstsein verloren habe und zu Boden gefallen sei. Durch die Schläge des Angeklagten habe die Geschädigte namentlich folgende Verletzungen erlitten - eine Prellung mit Schwellung am Hinterkopf mit Hirnerschütterung ohne weitere Folgen sowie - eine Nierenläsion links mit Hämatom sowie mit verzögerter Perfusion (Durchfluss) und mit Gewebeverletzung mit der Gefahr innerer Blutungen, die zum Tode der Geschädigten oder dem Verlust der Niere hätten führen können, was jedoch nicht eintrat.

- 5 - Als weitere Verletzungen habe die Geschädigte durch die Schläge des Angeklagten - zahlreiche Prellungen, Prellmarken, Hämatome am linken hinteren Rippenbogen, am linken Oberbauch, im Bereich der linken Niere, an den Schultern, am Oberarm, am linken Beckenkamm, verteilt über den gesamten Bereich des linken Beins und Oberschenkels sowie - eine Rissquetschwunde auf der Schienbeinkante erlitten, was bei der Geschädigten zu Schmerzen, teilweise auch mit Ausstrahlung in benachbarte Körperregionen, geführt habe. In subjektiver Hinsicht habe der Angeklagte bei allen der von ihm geführten Schlägen mit dem Baseball-Schläger damit rechnen müssen und auch damit gerechnet, dass als unmittelbare Folge eines Schlages gegen den Kopf der Geschädigten es zu Schädel-/Hirnverletzungen mit lebensgefährlichen Hirnblutungen kommen könnte und als Folge der Schläge in den Unterleibsbereich dort befindliche Organe, namentlich die Nieren oder auch die Leber verletzt werden könnten und es als Folge davon zu starken, lebensgefährlichen inneren Blutungen kommen könnte. Den Eintritt dieser Gefahren habe der Angeklagte billigend in Kauf genommen (Urk. 16/3 S. 2 f.).

E. 1.1

Der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB macht sich – nebst weiterem – schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1) oder dessen Körper, ein wichtiges Organ oder Glied verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht (Abs. 2). Art. 122 Abs. 1 StGB setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass

eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden hat. Es muss ein Zustand herbeigeführt worden sein, in dem sich die "Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde". Es genügt deshalb nicht, dass die Möglichkeit des Todes nur in etwelche Nähe rückt (BSK, Strafrecht II, Roth/ Berkemeier, Art. 122 StGB, N. 5 mit Hinweisen auf Literatur und Praxis). Ein wichtiges Organ im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB ist in erster Linie ein lebenswichtiges Organ, was für eine Niere in Lehre und Praxis bejaht wird (BSK Strafrecht II, Roth/ Berkemeier, Art. 122 StGB, N. 12 mit Verweisen).

E. 1.2

Gemäss dem vorstehend zitierten Gutachten des IRM führten die der Geschädigten durch den Angeklagten zugefügten Verletzungen nicht zu einer unmittelbaren bzw. konkreten Lebensgefahr; lebensgefährliche innere Blutungen im Nierenbereich oder im Schädelinnern traten nicht ein; ebenso erfolgte kein Verlust oder keine dauernde Schädigung der verletzten Niere (Urk. 6/3 S. 3). Der Angeklagte hat der Geschädigten anerkanntermassen mit einem hölzernen Baseball-Schläger und somit einer gefährlichen Schlagwaffe – nebst weiterem – heftig auf den Hinterkopf und die linke Nierengegend geschlagen. Der Angeklagte handelte nach eigenen Angaben in einem Wutanfall (Urk. 2/1 S. 6; vgl. auch Prot. S. 21 f.); sodann handelte es sich um einen äusserst dynamischen Tathergang; aufgrund des Verletzungsbildes und gemäss den überzeugenden Schilderungen der Geschädigten schlug der Angeklagte eigentlich blindlings auf sie ein und war somit nicht in der Lage, die Schlagstärke zu dosieren. Heftig geführte Schläge mit einer Tatwaffe der vorliegenden Art auf den Hinterkopf und die Nierengegend sind mit Sicherheit geeignet, grössere Gefässverletzungen mit lebensgefährlichen Blutungen im Schädel- sowie Rumpfinnern zu verursachen. Ebenfalls hätte auch

- 8 - nach Meinung der die Geschädigte behandelnden respektive untersuchenden Ärzte die getroffene und auch konkret verletzte Niere so stark geschädigt werden können, dass sie hätte verloren gehen können, d.h. entfernt werden müssen. Dass diese als schwere Körpverletzungen zu qualifizierenden Beeinträchtigungen nicht eingetreten sind, ist einzig dem Zufall zu verdanken.

E. 1.3

Eines versuchten Verbrechens oder Vergehens macht sich schuldig, wer, nachdem er mit der Ausführung der Tat begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt, respektive wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt (Art. 22 Abs. 1 StGB). Zum Tatentschluss, dem auf die Begehung des Delikts gerichteten Willen, gehört stets der Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK, Strafrecht I, Jenny, Art. 22 N. 2 mit Verweisen auf die Praxis).

E. 1.4

Mit den Schlägen gegen den Hinterkopf und in die Nierengegend der Geschädigten war die Tatausführung beendet, doch trat wie erwähnt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg (lebensgefährliche Verletzung respektive die dauernde, schwere Schädigung eines wichtigen Organs) nicht ein. Der objektive Tatbestand von Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB wurde somit nicht vollumfänglich erfüllt. Hingegen ist von einem vollendeten Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB auszugehen.

E. 1.5

Auf der subjektiven Seite ist Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt (vgl. BGE 123 IV 199 und 112 IV 65). Eventualvorsätzlich begeht ein Täter eine Tat, wenn er den tatbestandsmässigen Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Art. 12 Abs. 2 StGB; BSK- Jenny, a.a.O., Art. 12 N. 47 ff. mit Verweisen auf die Praxis; BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; 133 IV 9 E.4.1; 130 IV 58 E. 8.2 und 8.3 m.H.).

E. 1.6

Der Angeklagte hat selber ausdrücklich ausgesagt, dass man jemanden um- bringen könne, wenn man ihm mit einem Baseball-Schläger auf den Kopf schlägt (Urk. 2/1 S. 7; Prot. S. 27; vgl. oben Ziff. 4 zum Sachverhalt). Auch betreffend ei- nen heftigen Schlag in die Nierengegend hat er eingeräumt, dass es dabei zu le- bensgefährlichen Verletzungen bzw. dem Verlust einer Niere kommen könne (Prot. S. 29; vgl. oben Ziff. 4 zum Sachverhalt). Der Angeklagte wusste demnach

- 9 - zum Tatzeitpunkt, dass er die Geschädigte durch seine Schläge einem hohen Ri- siko des Eintritts schwerer Körperverletzungen aussetzte. Es kann ihm geglaubt werden, dass er dies nicht im Sinne eines direkten Vorsatzes wollte (Urk. 2/7 S. 1; Prot. S. 22, 26 f., 29); im Sinne des vorstehend definierten Eventualdolus hat er dies jedoch in Kauf genommen, was er auch anerkennt (Prot. S. 28 ff.). Damit ist der subjektive Tatbestand von Art. 122 StGB erfüllt.

E. 1.7

Der Angeklagte lässt im übrigen die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde ausdrücklich anerkennen (Urk. 19; Urk. 37 S. 2 i.V.m. Prot. S. 31). Der Angeklagte ist daher der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2

Diese Sachdarstellung in der Anklageschrift stützt sich auf die Aussagen der Geschädigten (Urk. 3/1-3), derjenigen ihres Sohnes C. _____ (Urk. 4/1-2), der Aussagen in der Nähe des Tatorts zum Tatzeitpunkt anwesender Bauarbeiter (Urk. 4/3-7), die Unterlagen der ärztlichen Untersuchung der Geschädigten (Urk. 5/1-12), eine Fotodokumentation der Kantonspolizei des Tatorts sowie der Verletzungen der Geschädigten (Urk. 7/1-7) sowie ein Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich betreffend die Verletzungen der Geschädig- ten (Urk. 6/3). Im Gutachten vom 11. Mai 2009 führten die Ärzte des IRM auf entsprechende Fragestellung der Untersuchungsbehörde aus, es habe bei der Geschädigten als Folge der erlittenen Verletzungen keine unmittelbare Lebensgefahr bestanden. Die erlittene Nierenverletzung hätte jedoch zu einer lebensgefährlichen inneren

- 6 - Blutung oder zum Verlust der betroffenen Niere führen können. Ein Schlag gegen den Hinterkopf hätte sodann zu einer lebensgefährlichen Blutung im Schädel- innern führen können (Urk. 6/3 S. 3).

E. 2.1

Der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer einen Menschen in – gegenüber dem in Art. 122 StGB beschriebenen Verhalten – anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Der qualifizierte Tatbestand gemäss Ziff. 2 Abs. 1 dieser Bestimmung wird erfüllt, wenn der Täter dazu - nebst weiterem - einen gefährlichen Gegenstand verwendet.

E. 2.2

Noch in seinem Schlussbericht nach durchgeführter Untersuchung ist der zu- ständige Staatsanwalt davon ausgegangen, es liege betreffend die weiteren, vor- stehend noch nicht angeführten Verletzungen, die der Angeklagte der Geschädig- ten zugefügt hat, ein qualifizierter Fall einer einfachen Körperverletzung vor (Urk. 1/1 S. 1). In der Anklageschrift wurde dann jedoch ein Fall gemäss dem Grundtatbestand eingeklagt (Urk. 16/3 S. 3). Anlässlich der heutigen Hauptver- handlung hat der Vertreter der Anklagebehörde dazu ausgeführt, er gehe von ei- ner qualifizierten Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB aus, weil der Angeklagte bei den erwähnten Schlägen einen Baseballschläger, also einen gefährlichen Gegenstand, verwendet habe. Deswegen sei kein Strafantrag der Geschädigten erforderlich (Prot. S. 3 f.; Urk. 35 S. 1, 3).

E. 2.3

Der Angeklagte hat der Geschädigten eine Vielzahl von Schlägen mit dem Baseball-Schläger an diversen Körperstellen verabreicht und ihr dadurch gemäss den ärztlichen Berichten und der vorliegenden Fotodokumentation schmerzhaft Prellungen, Prellmarken, Hämatome und Rissquetschwunden zugefügt, die als

- 10 - einfache Körperverletzungen zu qualifizieren sind. Dadurch hat er den objektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt, was er auch anerkennt (Urk. 19; Urk. 37 S. 2 i.V.m. Prot. S. 31). Er handelte fraglos wissentlich und willentlich und erfüllte daher auch den subjekti- ven Tatbestand (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Der Angeklagte hat hiezu in sei- ner Schlusseinvernahme und auch anlässlich der Hauptverhandlung eingestanden, er habe die Geschädigte verletzen wollen (Urk. 2/7; Prot. S. 26 f.).

E. 2.4

Ein Gegenstand im dann gefährlich Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB, wenn er nach seiner Beschaffenheit so eingesetzt wird, dass die Gefahr einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB herbeigeführt wird. Dies trifft gemäss Lehre und Rechtsprechung dann zu, wenn der Täter "wie ein Wilder um sich schlägt und dabei einen harten oder scharfkantigen Gegenstand einsetzt, wobei er in Kauf nimmt, dass er dem anderen eine schwere Körperverletzung zu- fügt". Gefährlich Gegenstände können beispielsweise sein: Steine als Wurfge- schosse oder Schlaginstrumente, Stöcke, Skistöcke als Wurfgeschosse, Stuhl- beine oder eine Mistgabel (BSK Strafrecht II, Roth/Berkemeier, Art. 123 StGB, N. 19 ff. mit Verweisen auf die Praxis). Ein hölzerner Baseball-Schläger ist betref- fend Länge, Materialhärte und Gewicht jedenfalls mindestens einem Stuhlbein gleichzusetzen; mit solchen Gegenständen können bei entsprechend rabiatem Einsatz durch den Täter ohne Weiteres schwere Kopf- oder innere Verletzungen beim Opfer resultieren. Der Angeklagte griff sodann die Geschädigte in unkontrol- lierter Rage und mit undosiertem Krafteinsatz an. Dass der eingesetzte Baseball- Schläger ja auch in der Tat geeignet war, als schwer zu qualifizierende Körperver- letzungen der Geschädigten am Hinterkopf sowie in der Nierengegend zu verur- sachen, wurde schliesslich bereits vorstehend erwogen. Somit hat der Angeklagte einen gefährlichen Gegenstand im Sinne der massgeblichen gesetzlichen Be- stimmung eingesetzt.

E. 2.5

Die im Rahmen der Hauptverhandlung präzisierte rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft, dass eine qualifizierte Form der einfachen Körperverletzung vorliegt, erweist sich somit als zutreffend. Anlässlich der Hauptverhandlung ver- wies der

Angeklagte zur rechtlichen Würdigung auf die Ausführungen seines Ver-

- 11 - teidigers; dieser anerkannte die präzisierte rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft ausdrücklich (Urk. 37 S. 2 i.V.m. Prot. S. 31, 33). Demnach ist der Angeklagte der qualifizierten Form der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Sanktion 1. Schwere Körperverletzung als vorliegend schwerstes Delikt wird mit Freiheitsstrafe bis 10 Jahre oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft (Art. 122 Abs. 4 StGB). Strafschärfend ist die Tatmehrheit zu berücksichtigen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Strafmildernd wirkt sich aus, dass es bei der schweren Körperverletzung beim Versuch geblieben ist (Art. 22 Abs. 1 StGB). Der theoretische Strafrahmen bemisst sich daher – entgegen der Staatsanwaltschaft, die offenbar von einem unteren Strafrahmen von einem Tagessatz Geldstrafe ausgeht (Urk. 35 S. 3) – vorliegend auf Busse bis Freiheitsstrafe von 15 Jahren Dauer (Art. 48a StGB). 2. Innerhalb des ermittelten Strafrahmens misst das Gericht gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich daher auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente (BGE 117 IV 112 E. 1; 122 IV 241 E. 1a; 123 IV 150 E. 2a; 127 IV 101 E. 2a; 129 IV 6 E. 6.1). Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Grösse des Tatbeitrages (bei mehreren Tätern) und die hierarchische Stellung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Ausgangs-

- 12 - punkt ist die objektive Schwere des Deliktes, wie sie vom Vorsatz bzw. der Fahrlässigkeit umfasst wird (zum Beispiel das Ausmass der Gefährdung oder einer Verletzung), die Art des Vorgehens (kriminelle Energie) oder das Ausmass des durch ein abstraktes Gefährdungsdelikt eröffneten Risikos. Weiter ist auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter (also das Mass der Freiheit des Täters, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden) sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Bei der Bewertung des (subjektiven) Verschuldens stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit sowie das Motiv. Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) zu berücksichtigen. Bei der Berücksichtigung der Beweggründe wird vor allem darauf abzustellen sein, ob sie egoistischer Natur waren oder ob der Täter aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung eines anderen handelte (Donatsch/ Flachsmann/ Hug/ Weder, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 17. Aufl., Zürich 2006, Art. 47 StGB mit Verweisen auf die Praxis). Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (Geständnis, Einsicht, Reue etc.). Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten (Leumund), andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen ist ferner die Strafempfindlichkeit des Täters (Donatsch/ Flachsmann/ Hug/ Weder, a.a.O., Art. 47 StGB mit Verweisen auf die Praxis).

E. 3

Der Angeklagte hat in seiner Schlusseinvernahme auf Vorhalt des Anklagesa- chverhalts einerseits eingestanden, die Geschädigte 5 oder 6 mal geschlagen zu haben. Er habe sie jedoch nicht auf den Kopf geschlagen; als er sie geschlagen habe, habe er gewusst, dass er sie verletzen werde; er habe sie aber nicht schwer verletzen wollen. Einerseits gab er an, "nicht so stark" geschlagen zu ha- ben; andererseits sagte er aus, dies nicht dosieren zu können (Urk. 2/7 S. 1-4). In seiner Eingabe an die Anklagekammer des Obergerichts führte der amtliche Verteidiger des Angeklagten aus, gemäss dem letzterfolgten Instruktionsgespräch vom 14. Juli 2009 sei der Angeklagte nun vollumfänglich geständig; dies beziehe sich auch auf diejenigen Sachverhaltselemente, die er in der Untersuchung noch bestritten habe (Urk. 19).

E. 3.1

Bei der Tatkomponente wiegt die objektive Tatschwere betreffend die ver- suchte schwere Körperverletzung erheblich: Der Angeklagte hat der Geschädig- ten zwar keine physischen Verletzungen zugefügt, die zu bleibenden gravieren- den Beeinträchtigungen geführt hätten; hingegen hat er durch zwei Schläge (den- jenigen auf den Hinterkopf sowie in den linken Nierenbereich) die Geschädigte derart intensiv attackiert, dass daraus je eine ihr Leben bedrohende Situation bzw. die dauernde Beeinträchtigung eines Organs hätte resultieren können. Auch die einfache Körperverletzung ist betreffend ihre objektive Tatschwere keinesfalls zu bagatellisieren und wiegt zumindest mittelschwer: Die Geschädigte hat bei-

- 13 - nahe über den ganzen Körper verteilt eine Vielzahl schmerzhafter Blessuren da- vongetragen, deren Heilung sowohl in medizinischer wie optischer Hinsicht einige Zeit in Anspruch nahm und die die Geschädigte in dieser Zeit doch erheblich be- hinderten (Urk. 3/2 S. 13). Der Übergriff des Angeklagten hat die Geschädigte jedoch nicht nur in körperlicher Hinsicht stark getroffen. Derart gravierende Attacken wie die vorliegende sind ohne Weiteres geeignet, ein Opfer in seinem Sicherheitsgefühl auf lange Zeit massiv zu stören und entsprechend in seiner Lebensqualität einzuschränken. Als Zeugin schilderte die Geschädigte Angstzustände und Schlafstörungen (Urk. 3/2 S. 13). Die Geschädigtenvertretung führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, die Ge- schädigte leide nach wie vor an erheblichen Folgebeschwerden des Ereignisses vom 18. November 2008, nämlich an Gefühlsstörungen an der Aussenseite des lin- ken Unterschenkels, einer Schwellung des linken Fussgelenkes, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Nervosität und innerer Unruhe, depressiver Verstimmung sowie an Haarausfall (Urk. 36 S. 8 ff; Urk. 34/6), was seitens des Angeklagten nicht in Frage gestellt wurde. Der Angeklagte muss sich sodann vorwerfen lassen, äusserst aggressiv und bru- tal vorgegangen zu sein. Er hat die perplexen, in einem Sessel sitzende und Kaffee trinkende Geschädigte eigentlich überfallen und ohne Vorwarnung sofort ebenso hart wie unkontrolliert auf sie eingeschlagen. Er hat seinen Angriff unvermindert über eine gewisse Zeitspanne hingezogen und lediglich von der Geschädigten abgelassen, weil es dieser gelungen ist, die Balkontüre zu öffnen und Personen ausserhalb der Wohnung durch ihr panisches Schreien auf sich aufmerksam zu machen. Erschwerend wiegt sodann, dass der Angeklagte gerade die beiden Schläge, die zur Qualifikation seiner Tat als versuchte schwere Körperverletzung geführt haben (denjenigen auf den Hinterkopf sowie in den linken Nierenbereich), offensichtlich von hinten geführt hat, als die Geschädigte besonders schutzlos seinen Angriffen ausgesetzt war. Selbst nachdem die Geschädigte zu Boden ge- gangen war bzw. Richtung Balkontüre

kroch, schlug er weiter mit dem Baseball- schläger auf sie ein. Insgesamt hat der Angeklagte durch die Brutalität seines Vorgehens eine hohe deliktische Energie demonstriert.

- 14 - Innerhalb des Strafrahmens strafmindernd zu berücksichtigen ist indes, dass es bei der schweren Körperverletzung beim vollendeten Versuch geblieben ist. Das Ausmass der Strafminderung hängt dabei von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges (vorliegend lebensgefährliche Verletzung respektive die dauernde, schwere Schädigung eines wichtigen Organs) und den tatsächlichen Folgen der Tat (vorliegend ausschliesslich einfache Körperverletzungen) ab. Der Angeklagte nahm – wie bereits erwähnt – in Kauf, die Geschädigte mit den Baseballschlägen auf den Hinterkopf und in die Nierengegend schwer zu verletzen; dass diese als schwere Körperverletzungen zu qualifizierenden Beeinträchtigungen nicht eingetreten sind, ist einzig dem Zufall zu verdanken. Der tatbestandsmässige Erfolg liegt somit eher nahe bei den tatsächlichen Folgen der Tat, weswegen der Umstand des vollendeten Versuches nur zu einer relativ geringfügigen Strafminderung führt. Nach der Beurteilung der objektiven Tatschwere inkl. des vollendeten Versuchs ist von einer Strafe im mittleren Bereich des ordentlichen Strafrahmens, mithin von einer hypothetischen Einsatzstrafe von rund 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe auszugehen.

E. 3.2

Zur subjektiven Tatschwere sind die Beweggründe des Angeklagten nicht restlos geklärt respektive nachzuvollziehen: Die Geschädigte hat zusammengefasst geschildert, die zwischen ihr und dem Angeklagten bestehende Beziehung sei schon mehrere Monate vor der Tat einvernehmlich aufgelöst worden; der Angeklagte hat sich anschliessend – unbestrittenermassen – mit ihrem Einverständnis noch in ihrer Wohnung aufhalten können. Vor der Tat habe sie ihm zwar eröffnet, dass er von nun an – als Folge des Verlusts seiner Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz – nicht mehr bei ihr wohnen könne; dies sei jedoch alles in Ruhe besprochen worden. Einen eigentlich Streit, welcher den Angeklagten hätte zu seiner Tat hinreissen können, schilderte die Geschädigte nicht (Urk. 3/1 S. 6 f. und S. 13 ff.; Urk. 3/2 S. 13 ff.). Der Angeklagte hat hingegen zusammengefasst geschildert, er und die Geschädigte hätten sich vor der Tat verbal und – seitens der Geschädigten – auch tätlich gestritten. Die Geschädigte habe ihm die Heirat versprochen gehabt und ihm auch Geld geschuldet. Er habe sie vor der Tat auf ihr unehrliches Verhalten angesprochen und ihr gedroht, er werde ihre Mutter wegen Schwarzarbeit und die Geschädigte selber wegen Versicherungsbetrugs im Zusammenhang mit einem von der Geschädigten – angeblich fälschlicherweise – als gestoh-

- 15 - len gemeldeten Fahrzeug anzeigen. Darauf habe die Geschädigte ihn beschimpft und auch tätlich angegriffen und ihm mit ihren Fingernägeln eine Kratzwunde am Arm beigebracht. Erst darauf habe er den Baseball-Schläger geholt und auf die Geschädigte eingeschlagen (Urk. 2/1 S. 2 f. und S. 7; Urk. 2/3 S. 3; Urk. 2/4 S. 1 f.; Prot. S. 17 ff.). Die Geschädigte hat diese Angaben insofern relativiert, dass wohl am Anfang der Beziehung von Heirat gesprochen worden sei; dies habe sich jedoch nicht konkretisiert und zum Tatzeitpunkt seien sowohl sie wie auch der Angeklagte noch mit ihren angestammten Ehegatten verheiratet gewesen. Sie habe so dann vom Angeklagten nicht konkret grössere Geldbeträge erhalten, er habe vielmehr zu alltäglichen Auslagen beigetragen. Schliesslich gestand die Geschädigte ein, den Angeklagten im Rahmen eines früheren Streits im Januar 2008 mit ihren Fingernägeln im Brustbereich gekratzt zu haben (Urk. 3/2 S. 14 f.). Bei der

Tat waren nur die Geschädigte und der Angeklagte anwesend. Gestützt auf die Aussagen dieser beiden Personen lässt sich wie vorstehend vorweggenommen nicht restlos klären, welcher Art die Kommunikation der Beteiligten vor der Tat war. Inwiefern die offenbar ebenfalls – und namentlich auch in Bezug auf seine Aufenthaltsbewilligung – problembeladene Ehe des Angeklagten mit E._____ (vgl. Urk. 4/8) sowie die seitens des Angeklagten behauptete und seitens der Geschädigten bestrittene Drohung betreffend eine Anzeige der Geschädigten bei der Polizei durch den Angeklagten eine Rolle spielten, muss mangels diesbezüglich stichhaltiger Beweismittel offen bleiben. Zugunsten des Angeklagten muss jedoch angenommen werden, dass er sich aufgrund des Verlusts seiner Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und des daraus resultierenden Hinauswurfs bei der Geschädigten in einer angespannten Verfassung befand, die sich dann in seinem Angriff auf die Geschädigte eigentlich entladen hat. Aber selbst wenn der Angeklagte vorgängig durch die Geschädigte eine verbale Beleidigung oder eine geringfügige Tätlichkeit erfahren hätte, stellte sein blindwütiges Dreinschlagen eine völlig übertriebene und in keinem Verhältnis zu einer allfälligen Provokation stehende Reaktion dar. Ein auch nur annähernd nachzuvollziehendes, geschweige denn entschuldbares Motiv ist nicht ersichtlich. Der Wutausbruch des Angeklagten war sodann egoistisch, er wurde in keiner Weise durch einen Dritten oder zugunsten eines Dritten zu seiner Tat veranlasst.

- 16 -

E. 3.3

Die subjektive Tatschwere relativiert somit die bisherige Qualifikation des Verschuldens des Angeklagten nicht; dieses wiegt vielmehr insgesamt doch erheblich bzw. mittelschwer; somit ist nach der Beurteilung der Tatkomponente von einer hypothetischen Einsatzstrafe von rund 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. 4. Bei der Täterkomponente ist zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten aus den Akten das Folgende bekannt: Der Angeklagte wurde 1969 in Mazedonien geboren. Er hat zwei jüngere Brüder, die in Mazedonien leben. Der Angeklagte bezeichnet die Familienverhältnisse während seiner Jugend und Kindheit als gut. Als er 16 Jahre alt war, starb der Vater. Der Angeklagte besuchte die Grund- und Mittelschule und liess sich anschliessend zum Maschinenbauer/Schlosser ausbilden. Er arbeitete in Mazedonien als Security-Angestellter und Profifussballer sowie in Italien in einem Restaurationsbetrieb. Vor seiner Einreise in die Schweiz verheiratete sich der Angeklagte im Jahr 2002 in seinem Heimatland mit der in der Schweiz wohnhaften E._____; der Ehe entstammen keine gemeinsamen Kinder; der Angeklagte ist kinderlos. 2003 kam er im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz und arbeitete hier zeitweise als Fassadenbauer, Galvaniker und Gipser. Er hatte in der Schweiz wechselnde Wohnsitze, zuletzt in F._____ im Kanton Solothurn; zudem hielt sich der Angeklagte die letzten ca. 2 ½ Jahre vor der Tat auch am Wohnort der Geschädigten auf. Der Angeklagte ist heute stellen- und einkommenslos und hat Schulden von rund Fr. 15'000.–, namentlich bei einem seiner Brüder. Der Angeklagte war nie nennenswert krank und wurde nie psychiatrisch untersucht oder behandelt. Als Freizeitbeschäftigung gibt er Spaziergänge mit dem Hund an, früher Fussball und Schwimmen. Er habe einen grossen Bekanntenkreis gehabt, sich von diesem jedoch zurückgezogen. Der Angeklagte raucht nicht und hat ca. drei Jahre vor der Tat den Konsum von Alkohol eingestellt (Urk. 15/8 und 15/9). Der Angeklagte spricht oder versteht die deutsche Sprache bis heute nicht ausreichend. Mit Verfügung des Departements des Innern des Kantons Solothurn vom 6. Juni 2008 wurde dem Angeklagten die Verlängerung

seiner Aufenthaltsbewilligung verweigert (Urk. 15/6). Der Angeklagte verfügt heute für das Gebiet der ganzen Schweiz über keine Aufenthaltsbewilligung und ist rechtskräftig weggewiesen (Urk. 15/5;

- 17 - Prot. S. 15). Anlässlich der Hauptverhandlung führte der Angeklagte ergänzend und aktualisierend aus, er habe neben den Fr. 15'000.– Schulden bei seinem Bruder noch weitere Schulden. Mit Frau E._____ sei er nach wie vor verheiratet, lebe aber getrennt von ihr. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten wirken sich für die Strafzumessung neutral aus. Der Angeklagte weist keine besondere Strafempfindlichkeit auf. Leicht strafferhöhend wirken sich zwei nicht einschlägige Vorstrafen aus den Jahren 2005 und 2008 wegen Sachbeschädigung und Nötigung sowie Diebstahls aus (Urk. 27; Beizugsakten). Zum Nachtatverhalten ist positiv zu vermerken, dass der Angeklagte sich einige Stunden nach der Tat selber der Polizei gestellt hat (Urk. 14/1) bzw. sich der Strafverfolgung nicht durch Flucht in seine Heimat entzogen hat (was vorliegend ohne weiteres möglich gewesen wäre), ab Beginn der Untersuchung dem Grundsatz nach geständig war und sich kooperativ gezeigt hat (Urk. 1/1 S. 5). Heute anerkennt er den Anklagevorwurf vollumfänglich und hat glaubhaft Einsicht und Reue bekundet (Urk. 2/1 S. 8; Urk. 19; Prot. S. 17, 23 ff.). Diese Faktoren sind klar strafmindernd zu vermerken. Somit beinhaltet die Täterkomponente gegenüber der Tatkomponente klar erleichternde Momente, weshalb die nach der Beurteilung der Tatkomponente bestimmte hypothetische Einsatzstrafe entsprechend zu reduzieren ist.

E. 4

Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung hat der Angeklagte auf entsprechendes Befragen ausgesagt, er anerkenne das, was in der Anklage stehe, als richtig. So habe er der Geschädigten A._____ die von ihr am 18. November 2008 erlittenen Verletzungen zugefügt. Insbesondere anerkannte er auch, dass er die Geschädigte A._____ mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf und auf den Nierenbereich geschlagen, sie auf den Korridor geschleift und dann weiter mit dem Baseballschläger auf sie eingeschlagen habe. Er räumte ein, dass es durch die Schläge auf den Hinterkopf bzw. den Nierenbereich zu schweren Verletzungen der Geschädigten A._____ hätte kommen können; mit einem Baseballschlag auf den Hinterkopf könne man jemanden töten, mit einem Schlag auf Leber oder Nieren könne man lebensgefährliche Verletzungen zufügen. Bei seinem Vorgehen habe er all dies in Kauf genommen (Prot. S. 17 ff.; vgl. auch Urk. 37 S. 2).

E. 5

Insgesamt erscheint für den Angeklagten eine Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren angemessen.

E. 6

Der Anrechnung von bis und mit heute erstandenen 331 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigem Strafvollzug steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 7

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an: – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – die Vertreterin der Geschädigten im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten (übergeben) – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste in vollständiger Ausfertigung an: – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und

zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertreterin der Geschädigten im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Bewährungs- und Vollzugsdienste, KOST, mit dem Formular „Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials“ zur Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 8

Rechtsmittel: a) Gegen diesen Entscheid kann kantonale Nichtigkeitsbeschwerde zuhanden des Kassationsgerichts des Kantons Zürich erhoben werden, soweit nicht eine Verletzung materiellen Gesetzes- oder Verordnungsrechts des Bundes geltend gemacht wird (§§ 428 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung, § 3 VO BGG). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides oder von der Entdeckung eines Mangels an gerechnet, beim Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts mündlich oder schriftlich anzumelden.

- 24 - Nach Anmeldung der Beschwerde wird zu deren Begründung eine weitere Frist angesetzt. b) Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Wird gegen den Entscheid kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Eröffnung des Entscheides der Kassationsinstanz. Sodann beschliesst das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.